



**Ziel und Zweck der Planung:**

Am östlichen Rand von Merklingen nördlich des Anwesens Hasengarten 1 befindet sich eine Baulücke. Ein Nachkomme des Eigentümers des Flurstück 1554 möchte dort ein zusätzliches Einfamilienhaus errichten.

Die Gemeinde Merklingen will dem Wunsch der Familie nachkommen. In Vorgesprächen mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis wurde festgelegt, dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen das Aufstellen einer Einbeziehungssatzung notwendig ist.

Momentan befindet sich das Plangebiet im Außenbereich. Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung sollen diese Flächen in den westlich und südlich angrenzenden, gewachsenen, unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB einbezogen werden.

Merklingen, den 26.09.2013

Sven Kneipp, Bürgermeister